

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der eSaver GmbH bzw. der eSaver Schaltanlagen GmbH (nachfolgend "Verkäufer") mit ihren Geschäftskunden (nachfolgend "Käufer") im Zusammenhang mit der Lieferung, Installation und Wartung der Kaufsache.
- 1.2 Der Verkäufer verkauft ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung an Geschäftskunden.
- 1.3 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die nachstehenden Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen für alle Verträge im Zusammenhang mit den Leistungen.
- 1.4 Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.5 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich -rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.6 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für den Käufer Nachweise für behördliche Genehmigungen oder technische Anforderungen zu beschaffen, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde.
- 1.7 Die Angebote des Verkäufers umfassen nicht die Beschaffung von Nachweisen für öffentlich-rechtliche Anforderungen und Genehmigungen oder von nach HOAI erforderlichen Leistungen.
- 1.8 An den zu den Angeboten des Verkäufers gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen, sowie an allen während der Vertragsdurchführung erstellten Unterlagen behält der Verkäufer das alleinige Eigentum, Urheberrecht und sämtliche gewerblichen Schutzrechte. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Teilen – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet.

§ 2 Vertragsabschluss und Angebote

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und haben eine Gültigkeit von 60 Tagen ab Angebotsdatum.
- 2.2 Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer eine Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Dann gelten die Rechnungen als Auftragsbestätigung.

§ 3 Zahlungsbedingungen und Bürgschaften

- 3.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Die Preise verstehen sich stets zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Verkäufer behält sich vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preisänderungen seitens seiner Lieferanten eintreten.
- 3.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto zu erfolgen.
- 3.4 Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig, außer im nachfolgend genannten Fall. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind 100 % des Kaufpreises bei Auftragserteilung fällig zu zahlen. Bei Zahlung des Gesamtkaufpreises bei Auftragserteilung können 2 % Skonto abgezogen werden. Bei 90 % Anzahlung ist kein Skontoabzug möglich.
- 3.5 Der Verkäufer stellt eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe von 90 % des Nettoauftragswertes aus, das Einzelstück bis max. 200.000 € (ohne USt.). Die Rückgabe der Bürgschaft(en) hat sofort nach Erhalt der Ware zu erfolgen. Spätestens hat die Rückgabe an den Monteur oder Vertriebspartner des Verkäufers bei der Inbetriebnahme zu erfolgen. Bei einer verspäteten Rückgabe wird 1% des Gerätewertes pro Monat berechnet. Vorauszahlungsbürgschaftsregelung für das Ausland:
Anrainerstaaten zu Deutschland:
Der Kaufpreis ist mit 100 % Vorauskasse fällig, die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft beträgt 50 % des Nettoauftragswertes (ohne USt.).
Staaten außerhalb der Anrainerstaaten zu Deutschland:
Der Kaufpreis ist mit 100 % Vorauskasse fällig (ohne USt.) ohne Vorauszahlungsbürgschaft.
Akzeptierte Anzahlungsbürgschaften sind jene von VHV, R+V, Allianz, Württembergische sowie von allen Geschäftsbanken des Verkäufers.
- 3.6 Die Restzahlung des Kaufpreises ist unmittelbar nach erfolgtem Einbau und Abschluss der Montage fällig.
- 3.7 Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basis-Zinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

- 3.8 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 3.9 Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 4.1 Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Verhältnis beruht.

§ 5 Zusätzliche Leistung

- 5.1 Die Übernahme von dem Käufer gegenüber Dritten obliegenden Leistungen wie z. B. Beratungs- und Planungsleistungen gehören nicht zum Vertragsgegenstand. Eventuelle Angaben dazu sind stets unverbindlich und werden nur gegen Vergütung übernommen.
- 5.2 Nach dem EnWG in § 49 Absatz 1 muss die technische Sicherheit für Energieanlagen, welche errichtet und betrieben werden, gewährleistet sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Um den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, müssen regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den elektrischen Anlagen durchgeführt werden.
- 5.3 Ein Wartungsvertrag ist Grundlage für diese Dienstleistung, welcher durch den Käufer und dem Verkäufer unterzeichnet werden muss.
- 5.4 Eine TÜV Abnahme kann auf Wunsch erfolgen, bedarf jedoch davor einer Auftragsbestätigung des Käufers

§ 6 Lieferung, Gefahrübergang und Verzug

- 6.1 Der Verkäufer teilt den Montagetermin schriftlich mit, maßgeblich ist der Zugang der Mitteilung per E-Mail über den abgestimmten Montagetermin beim Käufer.
- 6.2 Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.3 Die unverbindliche Lieferzeit ist abhängig vom Auftragsumfang der Kaufsache. Sie beginnt nach Zahlungseingang der ersten Kaufpreisrate bzw. nach Prüfung aller technischen Voraussetzungen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferzeiten sind dem Angebot zu entnehmen.
- 6.4 Sofern nicht anders angeboten, ist die Lieferung gemäß Incoterms 2020 EXW, Werk Im Letten 16/1 - 71139 Ehningen bzw. Lager oder Werk eines Unterpelieferanten ausschließlich Transport und Verpackung, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, vereinbart. Wenn der Verkäufer im Einzelfall mit dem Käufer die Lieferung frei Baustelle mit LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren vereinbart hat, so gilt in diesen Fällen DAP (Incoterms 2020 – vereinbarter Anlieferort).
- 6.5 Für Versand und Gefahrübergang gelten die gem. Ziff. 6.4. genannten Incoterms. Termingerech versandbereit gemeldete und zur Abholung bereit gestellte Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Verkäufer auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen, wobei der Verkäufer als Kosten den für die Aufbewahrung objektiv erforderlichen Mehraufwand einschließlich der üblichen Lagerkosten verlangen kann. Die Kosten für die Einlagerung können dem separaten „Preisblatt Einlagerung“ entnommen werden. Wurde vereinbart, dass der Verkäufer für den Transport und das Abladen der Ware an einen vom Käufer benannten Bestimmungsort verantwortlich ist, so hat der Verkäufer die Pflicht zur Verschaffung des Besitzes des Käufers an der Ware mit Eintreffen des Transportmittels am Bestimmungsort und dem Abladen erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr über. Die Kosten etwaiger Wartezeiten beim Entladen, die entstehen, weil der Käufer seine Verpflichtungen bzgl. der Vorbereitung der Baustelle oder der Zuwegung schuldhaft nicht erfüllt hat, trägt der Käufer.
- 6.6 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 6.7 Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug.
- 6.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 6.9 Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.10 Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Käufers oder aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.11 Verbindliche Ausführungs- oder Liefertermine oder -fristen können nur schriftlich vereinbart werden. Hat der Verkäufer zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Käufer Verträge mit Dritten, insbesondere Lieferanten, abgeschlossen und erfüllen diese ihre Pflichten aus diesen Verträgen nicht, insbesondere indem diese den Verkäufer nicht beliefern, ohne dass er diese Nichterfüllung zu vertreten hat, so informiert der Verkäufer den Käufer darüber unverzüglich. In diesem Fall wird der Liefertermin neu vereinbart, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar ist. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferzeit ist zudem die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Pflichten, wie zum Beispiel die Leistung vereinbarter Vorauszahlungen oder die Erbringung vereinbarter Sicherheiten.
- 6.12 Der Verkäufer haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat er nicht einzutreten, da diese nicht seine Erfüllungsgehilfen sind.
- 6.13 Der Export kann z. B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten führen. Der Käufer wird hiermit auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausführungsvorschriften, wie z. B. die Exportkontrollvorschriften der EU, hingewiesen. Lieferverzögerungen durch die Einholung behördlicher Genehmigungen im Herkunfts- und Empfangsland hat der Verkäufer nicht zu verantworten.
- 6.14 Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler und internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.
Falls der Verkäufer nach Vertragsabschluss feststellt, dass die Lieferung oder der Export durch gesetzliche Vorgaben untersagt oder genehmigungspflichtig ist, behält er sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen.
- 6.15 Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege (allg.: "force majeure"), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer hierauf nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Käufer eintreten.
- 6.16 Der Käufer muss eine etwaig erforderliche Abnahme am bestätigten Liefertermin gemäß der Auftragsbestätigung des Verkäufers, spätestens nach Fertigstellung der Arbeiten, durchführen. Der Verkäufer kann die Durchführung der Abnahme mündlich ankündigen. Bei Teilleistungen oder zeitlich voneinander getrennten Arbeitsschritten erfolgt eine Teilabnahme nach jedem Abschluss eines Teilabschnitts oder zeitlich getrennten Arbeitsschritts.
Ist eine Abnahme erforderlich und nimmt der Käufer die im Wesentlichen mangelfrei vom Verkäufer fertiggestellten Leistungen trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, so erfolgt die Abnahme in Form schlüssigen Verhaltens durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Leistungen des Verkäufers oder durch ein sonstiges Verhalten des Käufers, aus dem sich die Anerkennung der Leistungen des Verkäufers als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.
- 6.17 Im Falle von ausgewiesenen Sonderausstattungen, -beschichtungen oder -lackierungen verlängert sich die Lieferzeit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich der Verkäufer nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhält.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 7.3 Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
- 7.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware, solange er seine Pflichten aus dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern. Verpfändungen/Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer hat auf die Vorbehaltsware zugreifende Dritte unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen, und ihn unverzüglich über derartige

Zugriffe zu informieren.

Verarbeitet der Käufer die Vorbehaltsware zu einer neuen Sache, so verarbeitet der Käufer im Namen und auf Rechnung des Verkäufers und der Verkäufer wird unmittelbar Eigentümer der neuen Sache. Bei Verarbeitung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren, oder wenn der Wert der verarbeiteten neuen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Falls der Käufer nicht Eigentum kraft Verbindung oder Verarbeitung erhalten sollte, so überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im obigen Verhältnis – Miteigentum an der neuen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer, soweit ihm die Hauptsache gehört, dem Verkäufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im obigen Verhältnis. Der Käufer tritt seine Forderungen gegen den Erwerber aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab. Dies gilt auch für verarbeitete, vermischte oder verbundene Waren. Hat der Verkäufer auf Grund der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der verkauften Sache, so tritt der Käufer die Forderung anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Verkäufers ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche gegen Dritte bei Verlust oder Zerstörung). Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer im eigenen Namen einziehen. Der Verkäufer darf nur widerrufen, wenn sich der Käufer vertragswidrig verhalten hat (insb. bei Zahlungsverzug). In diesem Fall dürfen der Verkäufer die Vorbehaltsware auch herausverlangen.

Wird die vom Verkäufer gelieferte Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eines Dritten, so tritt der Käufer an den Verkäufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten deshalb erwachsenden Anspruch anteilig in Höhe des Zahlungsanspruchs des Verkäufers ab. Die Vereinbarung der Lieferung der Vorbehaltsware direkt an den Endkunden oder eine solche Lieferung bedeutet keine Einwilligung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1 Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Der Käufer muss, soweit dies im gewöhnlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Ware nach Bereitstellung an ihn oder an einen von ihm benannten Dritten unverzüglich prüfen, spätestens jedoch binnen acht Tagen. Erkennt der Käufer dabei Mängel, so muss er den Verkäufer unverzüglich schriftlich informieren. Erkennt der Käufer später Mängel, so muss er den Verkäufer über diese Mängel ebenfalls unverzüglich danach schriftlich informieren.
- 8.3 Die Rechte des Käufers bei Sachmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Maßgaben: Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware sind nur die eigenen Angaben des Verkäufers und Produktbeschreibungen. Der Verkäufer kann wählen, ob er der Nacherfüllung entweder durch Reparatur der Ware oder durch Lieferung neuer Ware leistet. Keine Sachmängel sind insbesondere
- (a) Verschlechterungen des Zustands der Ware infolge natürlicher oder üblicher Abnutzung, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen (z.B. Magnetfeldern), mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, die bei diesen Arbeiten keine Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer waren, fehlerhafte Vorbereitung des Untergrunds oder der Baustelle sowie Nichtbeachtung der Einbauanleitung; dies gilt jeweils nicht, wenn der Verkäufer die vorgenannten Ursachen zu vertreten hat;
 - (b) Verschlechterungen des Zustands der Ware auf Grund von Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, oder anderen Handlungen, die ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vom Käufer oder von einem nicht vom Verkäufer beauftragten Dritten vorgenommen wurden;
 - (c) mangelnde Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen;
 - (d) Verschleiß von Lieferteilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager. Soweit es sich bei dem Gegenstand der Mängelhaftung um eine Bauleistung handelt, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 8.4 Mängelansprüche für neu hergestellte Waren verjähren in 12 Monaten nach erfolgtem Einbau der gelieferten Ware beim Käufer. Für gebrauchte Waren übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Die Gewährleistung verlängert sich um weitere 12 Monate in Verbindung mit einem Wartungsvertrag.
- 8.5 Die vorstehende Verkürzung oder der Ausschluss der Verjährungsfristen gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des

Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Ebenso gelten sie nicht für einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

- 8.6 Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird der Verkäufer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.
- 8.7 Dem Verkäufer ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 8.8 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Kaufsache zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und Zugang zu gewähren. Bei Verweigerung entfällt der Gewährleistungsanspruch.
- 8.9 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Verkäufer unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.10 Mängelansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 8.11 Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.12 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die im Vertrag genannte Niederlassung oder Ort des Käufers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.13 Das Nichterfüllen der Wartungsarbeiten führt zum Verlust etwaiger Garantie- und Gewährleistungsansprüche.
- 8.14 Gewährleistungsreparaturen, soweit nicht die gesetzlichen Ansprüche betroffen sind, erfolgen nur an der vom Hersteller gelieferten Kaufsache unter Vorlage der gültigen Gewährleistungsunterlagen und lückenloser Darlegung des Schadensfalls.
- 8.15 Bedingungen für vereinbarte Einsparungen werden in einer separaten Vereinbarung aufgeführt, diese sind von beiden Parteien zu unterzeichnen und erst nach Eingang des Originalen wirksam.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Käufers

- 9.1 Der Käufer stellt sicher, dass die Baustelle für die Anlieferung zugänglich ist
- 9.2 Falls der Käufer erforderliche Mitwirkungspflichten verzögert oder unterlässt, kann der Verkäufer Mehraufwendungen in Rechnung stellen.
- 9.3 Werden dem Käufer Mängel oder Schäden an der Kaufsache bekannt, so ist dies unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, ihm bekannte Maßnahmen, die die Aufstellung oder den Betrieb der Kaufsache beeinträchtigen könnten, dem Verkäufer frühzeitig mitzuteilen. Ferner wirkt der Käufer daraufhin, dass Baumaßnahmen, die nicht vom Verkäufer ausgeführt werden, nicht die Störungsmeldung auslösen.
- 9.4 Der Käufer informiert den Verkäufer über alle Vorkommnisse, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beeinträchtigen könnten (grobe Verschmutzung, Zerstörung durch Vandalismus etc.). Durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehende Risiken gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.5 Der Käufer informiert den Verkäufer über alle Vorkommnisse, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kaufsache beeinträchtigen könnten (grobe Verschmutzung, Zerstörung durch Vandalismus etc.). Durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehende Risiken gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.6 Der Käufer verpflichtet sich, während der Vertragsdauer alle aufgeführten Arbeiten nur durch den Verkäufer bzw. durch dessen Dienstleister durchführen zu lassen. Auftretende Störungen und Schäden hat der Käufer zur Vermeidung zusätzlicher Kosten unverzüglich mitzuteilen.
- 9.7 Wenn der Verkäufer den Transport der Ware übernimmt, muss die Zufahrt zum Bestimmungsort für Schwerlastkraftfahrzeuge, Spezialtieflader und für Autokrane mit einer Achslast bis zu 12 Tonnen durch den Käufer geeignet sein und der Käufer muss zur Durchfahrt und Nutzung der Wege einschließlich des Grundstücks zur Anlieferung berechtigt sein. Hierbei sind Durchfahrtshöhen, Durchfahrtsbreiten und Radien insbesondere auf der Baustellenzufahrt und auf dem Baustellengelände zu berücksichtigen. Der Verkäufer wird dem Käufer auf Anfrage die notwendigen Maße mitteilen.
Der Stellplatz für den Kran ist unter Beachtung der im Angebot genannten Kranausladung bauseits ausreichend zu befestigen (ggf. nach Stützdruckangaben durch den Kranunternehmer) und für die Aufstellung fertig vorzubereiten. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Käufer dies unverzüglich, spätestens jedoch 8 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin, mitzuteilen. Die für

die Herstellung von örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten, die die Lieferung ermöglichen, erforderlichen Kosten vom Verkäufer, dem Käufer oder Dritten sind vom Käufer zu tragen (einschließlich der Kosten für den Einsatz anderer Kräne, den Transport und die Umstellung der Kräne am Aufstellort, der Kosten für die durch die Herstellung eines geeigneten Anliefer- und Aufstellorts entstandenen Flur- und Straßenschäden oder von dem eingesetzten Transportunternehmen, das die Ware nicht ordnungsgemäß entladen kann, berechnete Standkosten oder Umsatzausfälle). In jedem Falle, auch wenn der Verkäufer für den Transport zum Bestimmungsort verantwortlich sind, trägt der Käufer die Kosten behördlicher Auflagen für Transport, Anlieferung und Aufstellung (z.B. für Transportgenehmigungen einschließlich der Auflagen, auch für Einzelfahrgenehmigungen, Begleitfahrzeuge, Polizeibegleitung, Straßensperrungen, Beschilderungen) und alle sonstigen auf Grund des Transports, der Aufstellung und Anlieferung entstehenden Kosten (z.B. Kosten für Umwege aufgrund von Änderungen der Streckenführung, Kosten von Baustellenräumungen) mit Ausnahme der Kosten für das Transportunternehmen.

Ist der Käufer im Verzug mit der Annahme der Ware oder der Leistung, so trägt er die Kosten für die Mehraufwendungen, die der Verkäufer für das erfolglose Anbieten der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware machen musste, und darüber hinaus, wenn er den Verzug der Annahme zu vertreten hat, alle durch den Verzug der Annahme im Übrigen entstandenen Mehrkosten und beim Verkäufer entstandene Schäden.

Der Käufer muss dafür sorgen, dass die Baugrube ausreichend Arbeitsraum für die Anlieferung der Ware aufweist. Bei Bedarf ist das Gebäude mittels Drainage nach DIN 4095 zu schützen, u.a. bei drückendem Wasser und Hanglagen.

9.8 Der Käufer ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten

(1) für die Ausführung der Leistung erforderliche Pläne, Ausführungszeichnungen, Bewehrungspläne, Statikpläne, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die Stromfreischaltung der gesamten elektrischen Anlage einschließlich Dokumentation sowie die Strom- und Wasserversorgung einschließlich aller Genehmigungen beizubringen,

(2) den Leistungsort in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt, die Arbeiten durchzuführen, was insbesondere die Herstellung des Zugangs einschließlich barrierefreier Verkehrsflächen zum Leistungsort umfasst,

(3) die Nachbarschaft und die Behörden über die Auswirkungen der Arbeiten zu informieren und deren Zustimmung dazu, soweit rechtlich erforderlich, einzuholen,

(4) sämtliche zu einer etwaig erforderlichen Abnahme der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen zu erbringen,

(5) bei den Arbeiten anfallendes Abwasser, anfallenden Müll und anfallende Gartenabfälle zu entsorgen,

(6) mit Zustimmung des Käufers am Leistungsort eingelagerte Werkzeuge und Materialien des Verkäufers vor Verschmutzungen, Diebstahl und Beschädigung zu schützen, und

(7) den Verkäufer über Auswirkungen seiner Arbeiten auf weitere Gewerke informieren und die Zusammenarbeit mit diesen zu ermöglichen und zu koordinieren.

9.9 Der Verkäufer darf Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind. Für den Einsatz eigener Mitarbeiter bei der Montage kann der Käufer ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen, noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis vornehmen. Dieser Einsatz erfolgt auf eigene Gefahr des Käufers und der Verkäufer haftet für die Tätigkeit dieser Mitarbeiter nicht.

9.10 Der Käufer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Lüfter, Lüftungsgitter und Klimaanlage-Wärmetauscher nicht zugestellt bzw. abgedeckt sind, um die erforderliche Luft-Zirkulation zu gewährleisten.

Spezielle Anforderungen bezogen auf eSaver[®]-Stromspar-Anlagen:

9.11 Der Käufer hat Sorge zu tragen, dass bei Verbrauchern, die einen definierten Spannungspegel nicht unterschreiten dürfen, über einen Anpass-Transformator nach der Spannungsregulierung diese den Spannungspegel nicht unterschreiten. Im Rahmen der Inbetriebnahme sind 5 Umklemm-Arbeiten automatisch eingeschlossen. Jede weitere wird gesondert in Rechnung gestellt. Sollten nach erfolgter Inbetriebnahme Änderungen notwendig werden, müssen diese separat beauftragt werden. Ein Schaden kann dem Verkäufer daraus nicht entstehen.

9.12 Der Käufer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, vor der Inbetriebnahme des eSaver[®] alle nicht VDE-gerechten Installationen, die Einfluss auf den eSaver[®] haben könnten, umgehend auf seine Kosten zu beseitigen, so dass die Anlage störungsfrei in Betrieb genommen werden kann.

9.13 Der Käufer muss folgende Arbeiten bauseits erledigen sofern nicht im Angebot ausgewiesen:

1. Unterkonstruktion:

Die Ausführung und Kosten einer Unterkonstruktion ist Sache des Käufers. Die Maße werden durch den Verkäufer nach Auftragserteilung bekannt gegeben.

2. Bauschott:

Sollten Kernbohrungen für die Installation notwendig sein, sind diese Bohrungen durch den Käufer durchzuführen und wieder selbst zu verschließen. Eine vorherige Prüfung durch einen Baustatiker ist in der Verantwortung des Käufers.

- 9.14 Vergrößerungen und Änderungen der Verbraucher bzw. Veränderungen der Produktion müssen stets innerhalb einer Frist von 20 Werktagen bei uns angezeigt werden.
- 9.15 Im Rahmen der Inbetriebnahme der eSaver[®]-Anlage gestattet der Käufer die situationsbedingt erforderliche Anhebung der Trafospaltung mittels der am Trafo verbauten Einrichtungen. Die Verstellung erfolgt durch das Personal des Verkäufers, das für diese Handlung entsprechend qualifiziert ist.
- 9.16 Der Betrieb der eSaver[®]- Anlage erfordert einen Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0,95 – 0,99. Der Käufer stellt dies, falls erforderlich, über eine entsprechende Blindleistungskompensations-Anlage sicher bzw. sorgt für eine entsprechende, optimale Einstellung bei Vorhandensein einer solchen Anlage.
- 9.17 Das Stromeinsparungspotential einer eSaver[®]-Anlage basiert auf der Verwertung der Netzzrückwirkungen der bauseitigen elektrischen Anlagen. Sind hierin Netzdröseln/Netzfilter verbaut, die den Anteil dieser Netzzrückwirkungen maßgeblich reduzieren, so hat der Verkäufer darauf hinzuweisen und diese ggf. in Abstimmung mit dem Verkäufer zu überbrücken.

§ 10 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 10.1 Die Abtretung oder Verpfändung vom Käufer gegenüber dem Verkäufer zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen, sofern der Käufer nicht ein berechtigtes Interesse an der Abtretung oder Verpfändung nachweist.

§ 11 Wartungs- und Instandhaltung

- 11.1 Aus sicherheitstechnischen Gründen und ggf. auch zur Erfüllung versicherungstechnischer Auflagen auf Seiten des Käufers müssen elektrische Anlagen mindestens einmal pro Jahr gewartet werden. Bei ungünstigen Umgebungsbedingungen (z. B. hohe Staubbildung) empfiehlt sich eine angepasst häufigere Wartung.
- 11.2 Für die Instandhaltung der elektrischen Anlagen berechnet der Verkäufer einen Wartungspreis / eine Wartungspauschale gemäß Umfang der im Wartungsplan gewählten Leistung. Preise und Leistung sind gesondert im Wartungsvertrag aufzuzeigen. Ausgeschlossen sind Wartungen an Klimaanlage.

§ 12 Haftung

- 12.1 Der Verkäufer haftet nicht auf Schadensersatz. Dies gilt nicht für
- (a) Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinne ist insbesondere eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer grundsätzlich vertraut und auch vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz der vorhersehbaren und vertragstypischen Verluste oder Schäden beschränkt;
 - (b) Schäden infolge der Verletzung einer vom Verkäufer abgegebenen Garantie;
 - (c) Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Verkäufer oder von einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers;
 - (d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom Verkäufer oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen;
 - (e) Ansprüche, die sich aus einer verschuldensunabhängigen Haftung oder zwingendem Recht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, ergeben.
- Die vorstehenden Bestimmungen lassen die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.
- 12.2 Haftungsbegrenzung:
Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Verkäufers auf einen Betrag in Höhe von 50.000 EUR pro Schadensfall begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden gemäß Absatz (d) und (e).
- 12.3 Ausschluss von mittelbaren Schäden und Folgeschäden:
Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall oder sonstige Folgeschäden, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 12.4 Haftung für IT-bezogene Schäden:
Der Verkäufer haftet nicht für Datenverluste, Cyberangriffe oder sonstige IT-Schäden, es sei denn, diese beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers.

- 12.5 Höhere Gewalt (allg.: "force majeure):
Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, Kriegshandlungen oder sonstige unvorhersehbare und nicht vom Verkäufer zu vertretende Ereignisse.
- 12.6 Beweislast: Die vorstehenden Bestimmungen lassen die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 13 Datenschutz

- 13.1 Der Verkäufer erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers im Einklang mit der geltenden Datenschutzverordnung (DSGVO). Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Kundenbeziehung verwendet, sofern der Kunde dem nicht gem. § 28 IV BDSG widerspricht. Eine Datenschutzerklärung ist unter www.esaver.eu abrufbar.
- 13.2 Das Filmen/ Fotografieren auf dem Firmengelände, sowie das Nennen der Firma als Referenz ist ausdrücklich erlaubt, ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

Spezielle Anforderungen bezogen auf eSaver[®]-Stromspar-Anlagen:

- 13.3 Die eSaver[®]- Anlagen sind unter Passwort geschützt für den Käufer zugänglich, wenn er einen Wartungsvertrag hat. Das Monitoring dient der Überwachung der Funktionen der eSaver[®]-Anlage, ggf. der Trafos, und ggf. der Verbraucher. Da kein externer Zugriff möglich ist, gilt das System als 100%ig sicher.
- 13.4 Der Käufer stellt dem Verkäufer bei Einbindung der eSaver[®]-Anlagen in sein LAN/WLAN-Netzwerk die dafür erforderlichen IP-Adressen zur Verfügung.
- 13.5 Das Filmen/ Fotografieren auf dem Firmengelände, sowie das Nennen der Firma als Referenz ist ausdrücklich erlaubt, ein Widerspruch muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

- 14.1 Dieser Vertrag und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ludwigsburg.
- 14.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen sind schriftlich niederzulegen.
- 14.4 Soweit Angestellte oder Vertriebspartner mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers, um wirksam zu sein.
- 14.5 Mündliche Erklärungen des Verkäufers oder von Personen, die zur Vertretung des Verkäufers bevollmächtigt sind (Prokura oder Handlungsvollmacht), bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.
- 14.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 14.7 Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.
- 14.8 Der Verkäufer prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität des Käufers. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Creditreform (Creditreform Stuttgart Strahler KG, Theodor-Heuss- Str. 2, 70174 Stuttgart). Zu diesem Zweck übermittelt der Verkäufer Namen und Kontaktdaten des Käufers. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform können in dem ausführlichen Merkblatt Creditreform-Information gem. Art. 14 EU-DSGVO oder unter www.creditreform-ORT.de/EU-DSGVO* eingesehen werden.
- 14.9 Für den Fall, dass ein bestimmter Vertragsteil nichtig ist, bleibt der restliche Vertragsteil für die Parteien verbindlich.